

Werbung und Stadtgestaltung in der Altstadt

**Leitfaden für
Werbemaßnahmen in der
Salzburger Altstadt**

Leitfaden für bewilligungspflichtige Werbemaßnahmen in der Salzburger Altstadt

Impressum
Herausgeberin: Stadt Salzburg – MA 5/01 – Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 5024 Salzburg
Inhalte: Dipl.-Ing. Susanne Mayer, Mag. Bernadette Maurer, Mag. Alexander Würfl
Layout und Grafik: Angelika Bamer-Ebner
Erscheinungsjahr: 2025, Erscheinungsort: Salzburg

Druckfehler vorbehalten

Bildnachweis:
Bild Cover: Info-Z
alle anderen Bilder: © Susanne Mayer

Datenschutzerklärung auf www.stadt-salzburg.at/datenschutz
Impressum auf www.stadt-salzburg.at/impressum

Inhaltsverzeichnis

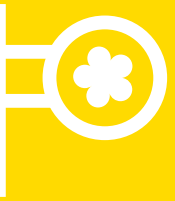
Vorwort	Seite 4
Baubewilligungspflichtige Maßnahmen an Fassaden	Seite 5 – 7
Fassadenbeschriftungen	Seite 6 – 9
Steckschilder	Seite 10 – 11
Markisen	Seite 12 – 13
Beleuchtung	Seite 14
Fassadenfärbelung	Seite 15
Beklebung	Seite 16
Anzeigepflichtige Maßnahmen im Stadtraum	Seite 17 – 18
Transparente	Seite 19
Gerüstwerbung	Seite 20
Benötigte Unterlagen	Seite 21 – 22
Weitere anzeigepflichtige Maßnahmen	Seite 23 – 24
Rechtliche Grundlagen	Seite 25 – 30

Vorwort

Im Salzburger Altstadtsschutzgebiet – bestehend aus den beiden Schutzzonen I und II – gelten für die Bewerbung von Geschäften, Ordinationen und Büros, aber auch für Veranstaltungen baurechtliche Sondervorschriften. Die Vorschriften wurden vom Landesgesetzgeber deshalb erlassen, um die vielgerühmte Schönheit und Authentizität des Stadtbildes der Altstadt von Salzburg zu bewahren und für die Gestaltung der Fassaden der Altstadthäuser, aber auch der Plätze, Straßen und Gassen verbindliche Richtlinien aufzustellen. Weiters sind auch das Denkmalschutzgesetz, die Straßenverkehrsordnung und das Salzburger Ortsbildschutzgesetz zu beachten.

Dieser Folder soll dazu dienen, einen Überblick über die zu beachtenden Vorschriften und Verfahren zu geben, aber auch um das Bewusstsein für die Schönheit der historischen Altstadt von Salzburg zu schärfen. Denn auch viele kleine scheinbar unwesentliche Eingriffe in das bestehende Stadtbild können das gesamte Ganze in Frage stellen und Information und Bewusstseinsbildung ist in jedem Fall besser, als Strafen und vermeidbarer Verwaltungsaufwand.

Mag. Alexander Würfl
Leiter des Baurechtsamts



BAUBEWILLIGUNGSPFLICHTIGE MASSNAHMEN AN FASSADEN



Baubewilligungspflichtige Maßnahmen an Fassaden

Was sind baubewilligungspflichtige Werbemaßnahmen?

Sämtliche Werbemaßnahmen in der Salzburger Altstadt (Schutzzone I und II) an Fassaden und im Stadtraum sind bewilligungspflichtig. Es wird unterschieden zwischen **baubewilligungspflichtigen Werbemaßnahmen an Fassaden** und **ortsbildschutzrechtlich anzeigepflichtigen Werbemaßnahmen** im Stadtraum.

Welche Bewilligungen notwendig sind, variiert nach Art der Maßnahme (z. B. baubewilligungspflichtige Maßnahme, ortsbildschutzrechtliche Anzeige, zivilrechtliche Genehmigung, straßenpolizeiliche Bewilligung).

Das betrifft Maßnahmen wie:

- Geschäftsbeschriftungen, Bemalungen
- Werbe- und Firmenzeichen, Werbeschilder, Steckschilder, Tafeln, Aufschriften
- Unternehmenshinweise, Leuchtkästen
- Bildliche Darstellungen u. ä. an Fassaden und Bauten
- Markisen und markisenähnliche Vordächer
- Automaten, Vitrinen und Schaukästen
- Außenleuchten, Laternen u. ä., die Änderung der Lichtwirkung

Bitte informieren Sie sich, bevor Sie ein Geschäft eröffnen oder etwas aufhängen, welche Bewilligungen notwendig sind. Das spart Ihnen viel unnötigen Aufwand und Ärger. Gerne können Sie sich bei der Baubehörde beraten lassen.

Bewilligungsfrei sind:

- Ankündigungen die mit dem Bau nicht fest verbunden sind, nur vorübergehend angebracht (z. B. Warenanpreisungen während der Geschäftszeiten) und nicht größer als 80 x 60 cm sind
- Unternehmenshinweise neben Hauseingängen nicht größer als 40 x 50 cm, die Ausführung ist in Marmor oder mattem Metall erforderlich. Bei Anbringung von mehreren Hinweisen bei Hauseingängen sind diese in Blockform anzubringen und dürfen nicht höher als 120 cm sein.
- Ankündigungen im Erdgeschoßbereich anlässlich von Schlussverkäufen zweimal jährlich und nicht länger als drei Wochen
- Ankündigungen von Veranstaltungen im Erdgeschoßbereich, die am Veranstaltungsort angebracht werden



Fassadenbeschriftungen

- baubewilligungspflichtig
- bei denkmalgeschützten Objekten ist eine denkmalschutzrechtliche Bewilligung erforderlich

Zulässig ist: Firmenbezeichnung

Dimensionen:

- Buchstabenhöhe bei einzeiliger Schrift: max. 35 cm, Länge proportional dazu
- Buchstabenhöhe bei zweizeiliger Schrift max. 45 cm



Beleuchtung:

- Eine Hinterleuchtung der Schrift zur Fassade hin ist möglich
- Abstand der Buchstaben zur Fassade: max. 25 – 35 mm
- Lichtfarbe max. 3000 Kelvin Warmweiß, Lichtintensität max. 30 – 50 cd/m²
- Die Firmenbeschriftung (Buchstaben) hat nach hinten zu leuchten
- Die Seitenwangen dürfen nicht beleuchtet werden
- weiterer Aufzählungspunkt: alle Leitungen sind unter Putz zu führen

Material:

Hochwertige Materialien und matte Oberflächen sind erforderlich

Nicht bewilligt werden:

Reklametafeln, Leuchtkästen, großflächige Schriftzüge, große Leuchtflächen, LED-Flächen, sowie die Weißtöne Verkehrsweiß (RAL 9016) und Signalweiß (RAL 9003), zusätzlich angebrachte Ergänzungen wie z.B. Bierwerbung



Beispiel Ansicht Front



Alle relevanten Abmessungen (a, b, c, d – Breite, Länge, Höhe) sind maßstabsgetreu im Plan einzutragen. Es muss in der Plandarstellung und im Lageplan ersichtlich sein, wo die Werbemaßnahmen an der Fassade angebracht sind.

Relevante maßstäbliche Abmessungen:

a x b = Schriftzug und Leuchtintensität Länge x Breite
c = Höhe der Anbringungsfläche über dem Eingang, Schaufenster o. ä.
d x e = Länge x Breite von relevanten Öffnungen (Türen, Fenster u. ä.)

Steckschilder

- baubewilligungspflichtig
- straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, auf Gebrauchsgebühren („Luftsteuer“) wird hingewiesen
- bei denkmalgeschützten Objekten ist eine denkmalschutzrechtliche Bewilligung erforderlich

Zulässig ist: Firmenbezeichnung und Logo

Unzulässig ist: zusätzlich angebrachte Ergänzungen wie z.B. Bierwerbung

Dimensionen:

- Schildgröße max. 50x50 cm (oder z.B. 40x70 cm) angepasst an den jeweiligen Ausleger
- Die Schildgröße soll in den Dimensionen zum Ausleger passen
- Historische schmiedeeiserne Ausleger sind mit Bedacht fachgerecht zu erhalten



Material:

- Hochwertige Materialien und matte Oberflächen sind erforderlich

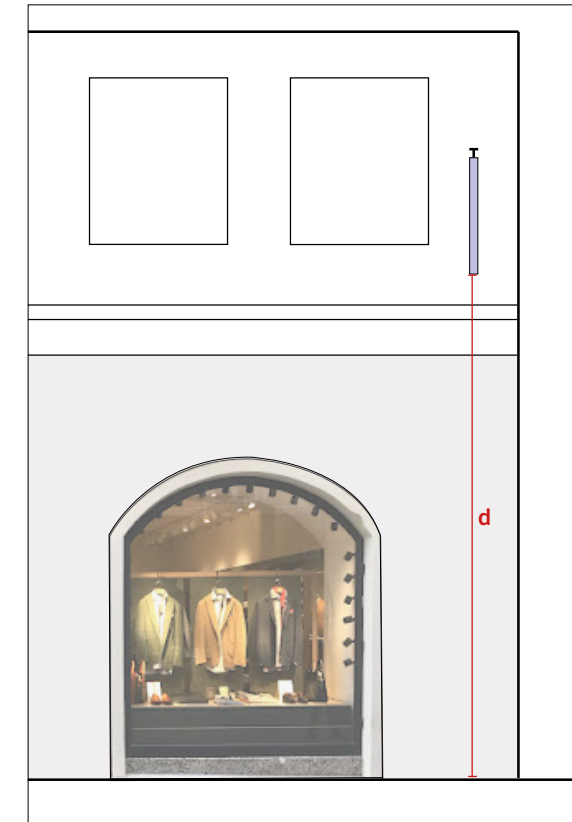
Nicht bewilligt werden:

- Neonfarben und besonders grelle Farben sowie die Weißtöne Verkehrsweiß (RAL 9016) und Signalweiß (RAL 9003)

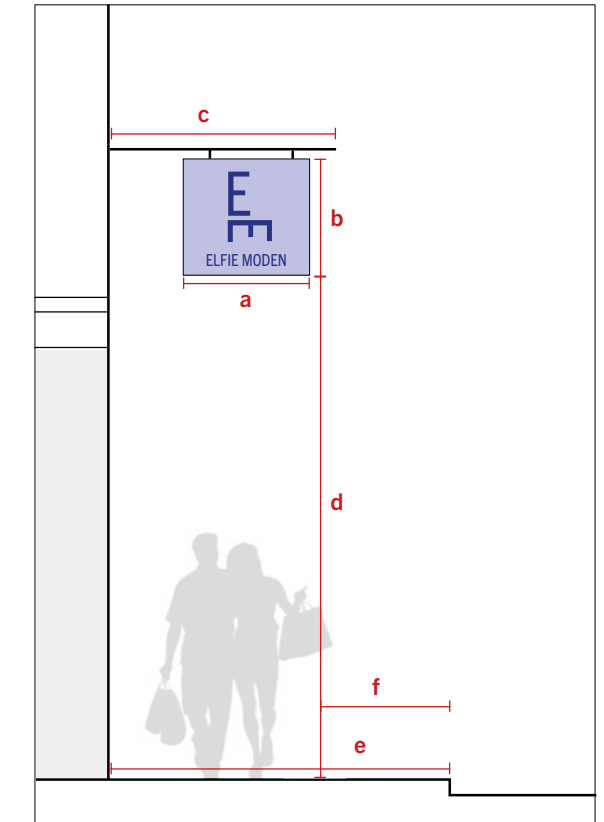
Runde Schilder sind aufgrund ihrer Ähnlichkeit zu Verkehrszeichen zu vermeiden.



Beispiel Ansicht Front



Beispiel Ansicht Seite



Alle relevanten Abmessungen (a, b, c, d – Breite, Länge, Höhe) sind maßstabsgetreu im Plan einzutragen. Es muss in der Plandarstellung und im Lageplan ersichtlich sein, wo die Werbemaßnahmen an der Fassade angebracht sind.

Relevante maßstäbliche Abmessungen:

a x b = Steckschild Länge x Breite

c = Länge des Auslegers

d = Abstand Unterkante Schild zum Gehsteig (Durchgangshöhe)

e = Gehsteigbreite (wenn kein Gehsteig vorhanden ist, wird ein fiktiver Gehsteig von 150 cm angenommen)

f = Abstand Gehsteigkante zur Unterkante Schild

Wenn der Abstand Gehsteigkante zur Unterkante Schild kleiner als 60 cm ist, muss die Durchgangshöhe mind. 220 cm sein

Wenn der Abstand Gehsteigkante zur Unterkante Schild größer als 60 cm ist, muss die Durchgangshöhe mind. 450 cm sein

Markisen

- baubewilligungspflichtig
- straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, auf Gebrauchsgebühren („Luftsteuer“) wird hingewiesen
- bei denkmalgeschützten Objekten ist eine denkmalschutzrechtliche Bewilligung erforderlich

Dimensionen:

- Auf dem Markisentuch darf ein Bildsymbol/Logo im unteren Drittel angebracht werden
- Höhe des Bildsymbols: max. 1/3 der Auskragungsbreite
- Volant: max. 20 cm Höhe, max. 16 cm Schrifthöhe der Firmenbezeichnung und Logo, nur gerade Abschlusskante zulässig (nicht gewellt), eine Logoanhäufung ist zu vermeiden
- Bei sehr kleiner Gehsteigbreite ist die Sinnhaftigkeit der Markise zu hinterfragen

Farbe:

- Markisen sind in dezenten Farben gewünscht
- Glänzende, gemusterte oder gestreifte Oberflächen sind nicht zulässig

Form und Gestalt:

- Markisen sind hinsichtlich ihrer Größe und Ausladung auf das Fassadenbild abzustimmen

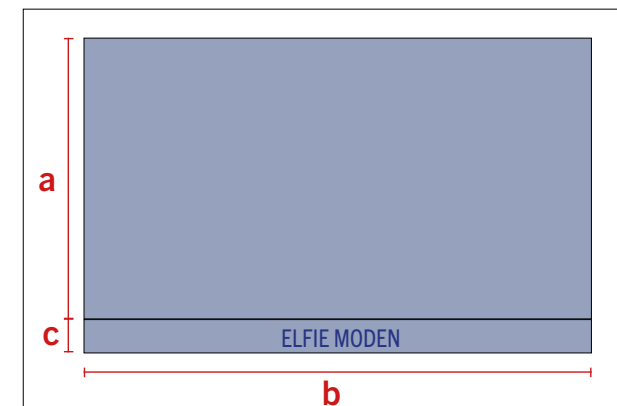
Material:

- Hochwertige Materialien und matte Oberflächen sind erforderlich

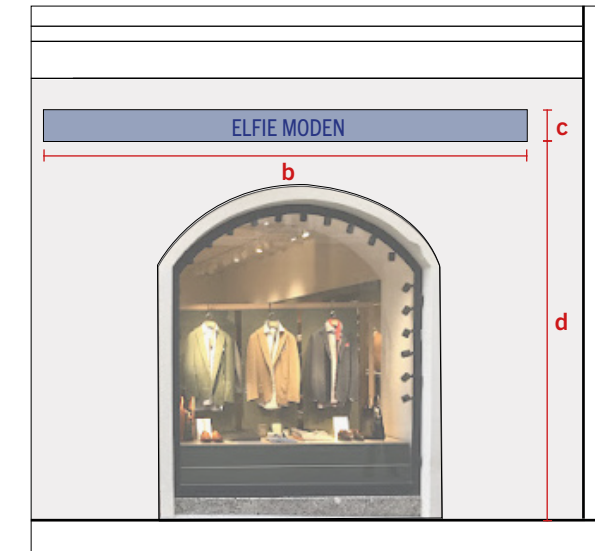
Nicht bewilligt werden:

- Neonfarben und besonders grelle Farben sowie die Weißtöne Verkehrsweiß (RAL 9016) und Signalweiß (9003)
- Korbmarkisen in der Schutzzone I

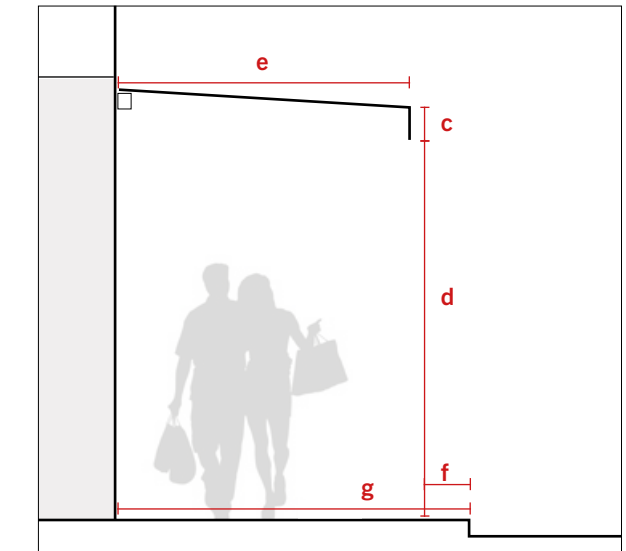
Beispiel Detailansicht



Beispiel Ansicht Front



Beispiel Ansicht Seite



Alle relevanten Abmessungen (a, b, c, d – Breite, Länge, Höhe) sind maßstabsgetreu im Plan einzutragen. Es muss in der Plandarstellung und im Lageplan ersichtlich sein, wo die Werbemaßnahmen an der Fassade angebracht sind.

Relevante maßstäbliche Abmessungen:

a x b = Länge x Breite der Markise, Markisentuch darf nur mit Bildsymbol bedruckt sein max. 1/3 der Tuchbreite

c = Höhe des Volants

d = Abstand Unterkante Markise zum Gehsteig (Durchgangshöhe)

e = Auskragung der Markise (Markisentuch)

g = Gehsteigbreite (wenn kein Gehsteig vorhanden ist, wird ein fiktiver Gehsteig von 150 cm angenommen)

f = Abstand Gehsteigkante zur Unterkante Schild

Wenn der Abstand Gehsteigkante zur Unterkante kleiner als 60 cm ist, muss die Durchgangshöhe mind. 220 cm sein

Wenn der Abstand Gehsteigkante zur Unterkante Schild größer als 60 cm ist, muss die Durchgangshöhe mind. 450 cm sein

Beleuchtung

- baubewilligungspflichtig
- bei denkmalgeschützten Objekten ist eine denkmalschutzrechtliche Bewilligung erforderlich

Sowohl die Anbringung und Änderung von Außenleuchten, Laternen oder anderen Lichtquellen als auch die Änderung der Lichtwirkung ist baubewilligungspflichtig.

Eine Probebeleuchtung hinsichtlich der Lichtwirkung ist mit der MA 6/04 Öffentliche Beleuchtung und der Amt sachverständigen für Stadtbildpflege vor der Anbringung erforderlich.

Für Beleuchtungen an Fassaden u. dgl. ist das Produktblatt der verwendeten Leuchten mit Abstrahlwinkel und Lumenangabe sowie Angaben der geplanten Beleuchtung hinsichtlich Lichtfarben und Lichtintensität als Teil der Einreichung vorzulegen.



Lichtfarbe:

- Für beleuchtete Werbemaßnahmen ist die Lichtfarbe warmweiß, max. 3000 Kelvin zulässig
- Die Beleuchtung ist so zu wählen, dass sie zum Fassadenbild passt, Leitungen sind unter Putz zu führen
- Downlights (Ausstrahlrichtung nach unten) sind den Uplights (Ausstrahlrichtung nach oben) zu bevorzugen
- alle Leitungen sind unter Putz zu führen

Die Vorgaben der Ö-Norm O 1052-Lichtimmissionen sind zwingend einzuhalten.
Die Vorgaben der RVS 05.06.11+12, dass der Straßenverkehr visuell nicht beeinträchtigt werden darf und psychologische und physiologische Blendungen zu vermeiden sind, sind zwingend einzuhalten.



Fassadenfärbelung

- baubewilligungspflichtig
- bei denkmalgeschützten Objekten ist eine denkmalschutzrechtliche Bewilligung erforderlich

Die Fassaden (Süd-, Ost-, Nord-, Westseite) sind in den Plänen, Skizzen oder Fotos darzustellen. Die Maßnahme muss detailliert beschrieben werden (z.B. Putzausbesserung der bestehenden Putzstruktur, Fassadenfarbe lt. Bestand u.ä.). Die Begutachtung der Farbe ist mit der Baubehörde und ggf. mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen. Vor der Begutachtung sind Farbmuster an der Fassade anzusetzen, eine detaillierte Beschreibung hinsichtlich des Materials ist notwendig. (z.B. Histolith Sol-Silikat Farbe, Kalkputze, u. dgl.).



Material:

- Hinsichtlich des Farbmaterials ist der Kunstharzanteil unter 5% im Trockenzustand zu bestätigen.



Beklebungen / Verblendungen von Auslagen und Fassaden

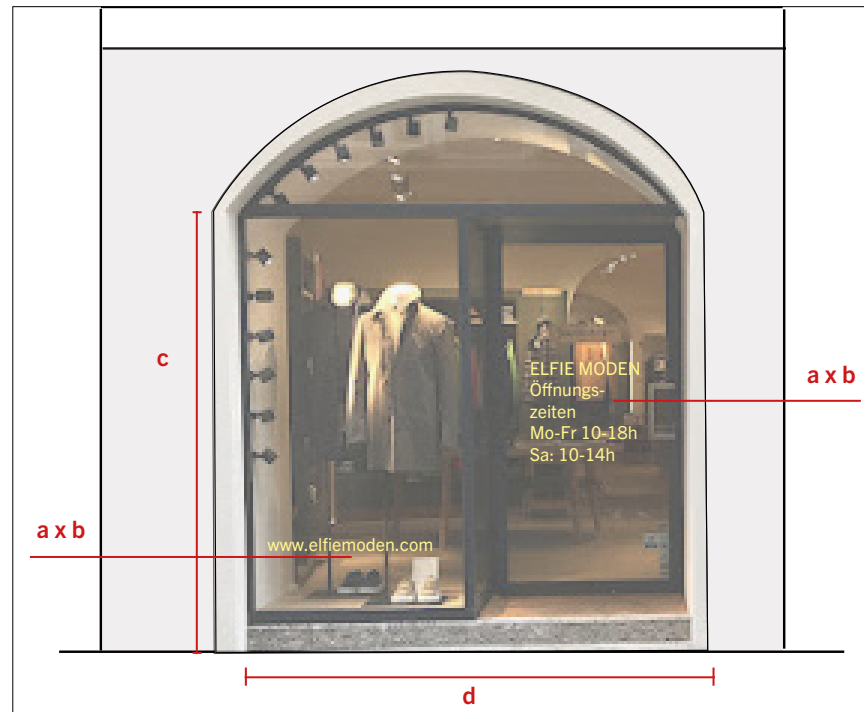
- Es ist notwendig die Beklebung vorab mit der Baubehörde abzuklären

Dimensionen:

Dezente kleine matte Schrift- und Folienelemente wie z.B. Geschäftsöffnungszeiten, Website u. dgl. an der Türe bzw. am Schaufenster sind zulässig.

Unzulässig sind:

Störendes Be- und Verkleben von Glasflächen, Schaufenstern, Vitrinen, Auslagen, Schaukästen u. dgl. durch Folien, Plakate, Schilder u. ä. Neonfarben und besonders grelle Farben sowie die Weißtöne Verkehrsweiß (RAL 9016) und Signalweiß (RAL 9003). Verblendungen vor Auslagen, Vitrinen u. dgl. vor Fassadenbereichen



Relevante maßstäbliche Abmessungen:
 $a \times b$ = Länge x Breite der Klebefolien
 c, d = Maße der Schaufenster, Vitrinen, Türen u. dgl.



ANZEIGEPFLICHTIGE MASSNAHMEN IM STADTRAUM (ORTSBILDSCHUTZ)

Anzeigepflichtige Maßnahmen im Stadtraum (Ortsbildschutz)

Was sind ortsbildschutzrechtliche Bewilligungen?

Das Ortsbild ist das allgemein wahrnehmbare Bild einer Stadt oder eines Ortes, das vorwiegend durch Bauten geprägt ist. Das Ortsbild ist nach Kräften zu pflegen und zu erhalten.

Ankündigungen zu Reklamezwecken und Ankündigungsanlagen sind ortsbildschutzrechtlich anzeigepflichtig.

Das betrifft Maßnahmen wie:

- Transparente
- Bauzaunbanner
- Gerüstwerbung
- Citylights
- Litfaßsäulen
- Plakatwände

Folgende Unterlagen sind der Anzeige (gemäß § 4 Ortsbildschutzgesetz 1999) beizulegen:

- Ansuchen bzw. Anzeige
- Lageplan mit Hängungsort
- Fassadenansicht mit maßstäblicher Darstellung und Beschreibung
- Anbringungsdauer, Größe und Gestaltung der Maßnahme
- falls erforderlich, Zustimmung des Verfügungsberechtigten über den Anbringungsort

Nicht bewilligungspflichtig sind Ankündigungen für Wahlen.

Transparente

- Ortsbildschutzrechtliche Anzeige

Folgende Unterlagen sind der Anzeige (gemäß § 4 Ortsbildschutzgesetz 1999) beizulegen:

- Ansuchen bzw. Anzeige
- Lageplan mit Hängungsort
- Anzahl der Transparente und Größenangaben
- Grafische Gestaltung und Sujet der Transparente
- Anbringungsdauer

Grundsätzlich ist jede Hängung von Transparenten ortsbildschutzrechtlich bewilligungspflichtig und beim Baurechtsamt MA 5/01 oder beim Verkehrs- und Straßenrechtsamt MA 1/07 anzusehen..



Gerüstwerbung

- Ortsbildschutzrechtliche Anzeige

Die Gerüstwerbung ist anzeigepflichtig (gemäß § 4 Ortsbildschutzgesetz 1999)

In der Schutzzzone I+II der Salzburger Altstadt sind Werbeflächen von Gerüstwerbung im Ausmaß von max. 20 % der Gesamtfläche zulässig.

Beleuchtung:

- Für die Beleuchtung von Werbesujets an Gerüstanlagen wird keine Bewilligung erteilt

Dauer:

- Die Gerüstwerbung ist für die Dauer der behördlich bewilligten Bauarbeiten nach Prüfung genehmigungsfähig.

Der Fassadenspiegel ist im Verhältnis 20 – 80% darzustellen. Das Flächenausmaß der Fassadenspiegelung hat jedenfalls zur Fläche des Werbesujets wesentlich zu überwiegen. Die betroffenen Fassaden sind zu kennzeichnen (Nord-, Südfassade). Die Fassade ist am Gerüstnetz abzubilden, typische Gestaltungsmerkmale der Fassaden wie Gesimse, Lisenen, Fensterumrahmungen und dgl. sind darzustellen.

Die Lage und die Größe des Werbesujets sind auf die tektonische Gestaltung der Fassade abzustimmen.

Folgende Unterlagen sind der Anzeige gemäß § 4 Ortsbildschutzgesetz 1999 beizulegen:

- Ansuchen bzw. Anzeige
- Lageplan mit Hängungsort
- Fassadenansicht mit maßstäblicher Darstellung (20 % Werbung / 80 % Fassadenspiegel) und Beschreibung
- Anbringungsdauer, Größe und Gestaltung
- Zustimmung des Verfügungsberechtigten über den Anbringungsort



BENÖTIGTE UNTERLAGEN

Benötigte Unterlagen

Baubewilligungspflichtige Maßnahmen:

Dem Baubewilligungsansuchen (Formular <https://www.stadt-salzburg.at/index.php?id=46119>) sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Aktueller Grundbuchsatz (z.B. online unter www.registerauszug.at) nicht älter als 3 Monate
- Lageplan mit Markierung, wo sich das Objekt bzw. die Werbemaßnahme befindet, 3-fach
- Technische Kurzbeschreibung (Größe, Material, Form- und Farbgebung), 3-fach
- Kotierte Plandarstellungen, Skizzen, Fotos, max. Format DIN A3, 3-fach

Was bedeutet Plandarstellung und technische Kurzbeschreibung?

Es sind Pläne, Skizzen, Fotos u. ä. anzufertigen, die alle relevanten Abmessungen (Breite, Höhe, Länge) maßstabsgetreu enthalten, wo die Werbemaßnahme angebracht wird. Sämtliche Informationen zur technischen Beschreibung der Werbemaßnahme hinsichtlich Ort, Form und Gestalt, Material, Oberflächen sowie Montageart sind anzugeben.

Das Baubewilligungsansuchen und die dazugehörigen Unterlagen sind entweder per Post oder persönlich im Service Center Bauen abzugeben oder können elektronisch eingebracht werden.

Nähere Informationen sowie die notwendigen Formulare erhalten Sie hier:

Service-Center Bauen: Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

E-Mail: bauen.servicecenter@stadt-salzburg.at

Öffnungszeiten: MO – DO: 7.30 – 12h / 13 – 16h,

FR: 7.30 – 12h

Auskünfte und Beratungen für Werbemaßnahmen:

Dipl.-Ing. Susanne Mayer

Amtssachverständige für Stadtbildpflege

E-Mail: susanne.mayer2@stadt-salzburg.at



WEITERE ANZEIGEPFLICHTIGE MASSNAHMEN

Weitere anzeigepflichtige Maßnahmen

Gastgärten, Parklets, Warenstände, Blumentöpfe, A-Ständer sind anzeigepflichtig und es ist eine zivilrechtliche und straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Erkundigen Sie sich rechtzeitig, welche Unterlagen für Ihr Vorhaben notwendig sind. Grundsätzlich ist für die Salzburger Altstadt eine dezente, unaufdringliche und sich ins Stadtbild einfügende Gestaltung gewünscht.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Schutz und zur Erhaltung der Altstadt beruhen auf einer gesetzlichen Grundlage: dem **Salzburger Altstadt-erhaltungsgesetz 1980**. In diesem Gesetz und seinen beiden Durchführungsverordnungen werden besondere Bestimmungen zum Schutz der Salzburger Altstadt getroffen.

Die Durchführungsverordnungen sind die Salzburger Altstadterhaltungsverordnung 1982 und die II. Schutzzonen-Erhaltungsverordnung, die nähere Bestimmungen zum Schutz der Altstadt und der Gründerzeitgebiete enthalten. In den allgemeinen Bestimmungen des Altstadterhaltungsgesetzes wird die Bedeutung der architektonisch herausragenden Stadtbaukunst und die damit verbundene Verantwortung – nämlich die des Altstadtschutzes, die Pflege und Erhaltung von charakteristischen Bauten und Bausubstanz – festgehalten. Die vielfältigen urbanen Funktionen im Lebensraum der Stadt stehen im vorrangig öffentlichen Interesse.

- die Anbringung und Änderung von Ankündigungen zu Reklamezwecken (z. B. Geschäftsaufschriften, Werbe- und Firmenzeichen, Anpreisungen, Fahnen, Transparente, sonstige Werbemaßnahmen, Unternehmenshinweise sowie Schilder, Tafeln, Aufschriften, Bemalungen, bildlichen Darstellungen u. dgl.

- die Anbringung und Änderung von Markisen und markisenähnlichen Vordächern
- die Anbringung und Änderung von Automaten, Vitrinen, Schaukästen ausgenommen in ortsüblicher Form und Gestaltung für Speisekarten mit einem Ausmaß von höchstens 0,15 m² vor in dessen Bereich befindlichen Gasteingang
- die Anbringung und Änderung von Außenleuchten, Laternen und anderer Lichtquellen sowie die Änderung der Lichtwirkungen
- die äußerlich sichtbare Anbringung und Änderung von Leitungen, Schalt-, Verteiler-, Verstärkerkästen u. dgl.
- die Errichtung, Anbringung und Änderung von Verkaufsständen
- die äußerlich sichtbare Anbringung von Fernseh-, Rundfunk- oder Funkantennen
- jede Färbelung von Fassaden und Teilen davon sowie jede Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Toren
- die Erneuerung des Putzes
- jede Erneuerung von Dacheindeckungen sowie die Erneuerung von Anstrichen von Blechdächern.

Nicht bewilligungspflichtig sind:

- Ankündigungen, die mit dem Bau in keine feste Verbindung gebracht werden
- Ankündigungen, die nur jeweils vorübergehend angebracht sind (z. B. Warenanpreisungen während der Geschäftsstunden)
- Ankündigungen, die eine Größe 80 x 60 cm nicht übersteigen
- Unternehmenshinweise u. dgl. neben Hauseingängen, die nicht größer als 40 x 50 cm sind und die Ausbildung in Marmor oder in nicht rostendem Metall mit matter Oberflächenwirkung ohne Farbanstrich. Wenn neben einem Hauseingang mehrere Hinweise angebracht werden, müssen diese gleiche Größe und Material haben, in Blockform angebracht sein und dürfen eine Gesamthöhe von 1,2 m nicht übersteigen
- Ankündigungen im Erdgeschoßbereich in Form von einzelnen Fahnen
- Ankündigungen im Erdgeschoßbereich anlässlich von Schlussverkäufen zweimal jährlich und der Weltspartwoche u. dgl. für jeweils höchstens drei Wochen
- Ankündigungen auf bewilligten Ankündigungsanlagen während der Berechtigungsdauer
- im Erdgeschoß erfolgende ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen (Theater, Konzerte, Ausstellungen, Festlichkeiten, Sportveranstaltungen, Bälle, Vorträge, Kirtage u. dgl.), die an den Veranstaltungsstätten angebracht werden.

Veranstaltungen wie z.B. Salzburger Festspiele, Landestheater unterliegen speziellen Bestimmungen für Werbemaßnahmen.

Werbemaßnahmen in der Schutzzone I dürfen nur im Erdgeschossbereich angebracht werden..

Ausnahmen des Anbringungsorts:

- Steckschilder dürfen im 1. OG angebracht werden
- Namensbezeichnungen für öffentliche Theater, Konzerthäuser und Museen
- Ankündigungen von Veranstaltungen bei Kulturbauten

Generell unzulässig sind:

- die Verwendung von Leuchtfarben und besonders grellen Farben
- die Anbringung von frei sichtbaren Leuchtstoff- und Neonröhren
- Einzelbuchstaben und Schriftzüge aus Kunststoff
- Reklame auf Dächern und in Fenstern der Obergeschosse
- sichtbare Leitungen oder Stromkabel an der Fassade

Für die Schutzzone I

Altstadterhaltungsverordnung 1982:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Baubehördlich bewilligungspflichtige Maßnahmen

„Maßnahmen an Bauten einschließlich ihrer Durchhäuser und Passagen, Höfe, Hauseingänge, Türen, Fenster, Dächer, die geeignet sind, sich auf die äußere Gestalt des Baues auszuwirken, sind baubehördlich bewilligungspflichtige Maßnahmen.“

III. Bestimmungen für charakteristische und sonstige Bauten

§ 7 Ankündigungen zu Reklamezwecken sowie sonstige Aufschriften

„Ankündigungen zu Reklamezwecken müssen so angebracht werden, dass sie sich nach Art, Form, Größe und Farbe und unter Berücksichtigung des Anbringungsorts sowohl in das gesamte Bild der Fassade als auch in die unmittelbare Umgebung und das Stadtbild insgesamt harmonisch einfügen.“

§ 8 Markisen

„Markisen und markisenähnliche Vordächer haben sich nach ihrer Form, Art, Größe, Farbe, Anbringungs-ort und Material sowohl in die äußere Gestalt des Baues als auch in die unmittelbare Umgebung des Baues und in das Stadtbild harmonisch einzufügen. Sie dürfen nicht in der Art von Korbmarkisen ausgeführt werden.

Die Verwendung von glänzendem Material für die Bepannung ist unzulässig.

Die Anbringung von Ankündigungen zu Reklamezwecken, sonstigen Aufschriften, bildlichen Darstellungen u. dgl. auf Markisen und markisenähnlichen Vordächern ist unzulässig. Dieses Verbot gilt nicht für Bildsymbole sowie auf dem Volant für Geschäftsaufschriften und Hinweise auf das Warenangebot.“

§ 9 Beleuchtung

„Die Außenbeleuchtung von und an Bauten hat in einer Weise zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung der äußeren Gestalt des Baues oder des Stadtbildes eintritt, wobei insbesondere auch auf die Lichtfarbe und die Helligkeit Bedacht zu nehmen ist.“

§ 10 Bekleben von Auslagen

„Das völlige sowie ein das Stadtbild erheblich störendes Be(Ver-)kleben der Glasflächen von Auslagen, Schaufenstern, Vitrinen, Schaukästen u. dgl. durch Folien, Plakate, Schilder u. dgl. ist unzulässig. Gemäß Abs. 1 unzulässige Maßnahmen gelten hinsichtlich ihrer Strafbarkeit und der Beseitigung des Hergestellten als bauliche Maßnahmen im Sinne des Baupolizeigesetzes.“

§ 11 Verblendungen vor Auslagen und Fassaden

„Die Errichtung und Anbringung von Verblendungen u. dgl. zur Unterstützung der Ankündigungswirkung vor Auslagen, Schaufenstern, Vitrinen, Schaukästen u. dgl. sowie vor Fassadenbereichen ist unzulässig. § 10 Abs. 2 gilt für gemäß Abs. 1 unzulässige Maßnahmen sinngemäß.“

Ortsbildschutzgesetz 1999

Ortsbild im Sinn dieses Gesetzes ist das allgemein wahrnehmbare und vorwiegend durch Bauten und sonstige bauliche Anlagen geprägte Bild einer Stadt, eines Ortes oder von Teilen davon. Die Gemeinden sind verpflichtet, das Ortsbild nach Kräften zu pflegen und es in seinem erhaltungswürdigen, für die örtliche Bautradition charakteristischen Gepräge zu bewahren.

§ 3 Grobe Beeinträchtigungen des Ortsbildes

Die Behörde hat grobe Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu verhindern. Für Bauten und sonstige bauliche Anlagen gilt insoweit, wenn die Beeinträchtigung in einer Verwahrlosung besteht. Die Beeinträchtigung ist vom Veranlasser verpflichtend zu beheben. Das gilt auch für den/die Eigentümer:in (Nutzungsberechtigte) des Grundstückes, wenn er/sie die Maßnahme gekannt und geduldet hat. Kann ein Veranlasser nicht ermittelt werden, obliegt die Behebung der Beeinträchtigung der Gemeinde, welcher daraus ein Anspruch gegen den Veranlasser auf Ersatz des Aufwandes erwächst.

§ 4 Anzeigepflicht Ankündigungen zu Reklamezwecken

Die Anbringung jeder im Ortsbild in Erscheinung tretenden Ankündigungen zu Reklamezwecken und die nicht nur geringfügige Änderung solcher Ankündigungen ist der Behörde anzuzeigen. Zur Erstattung der Anzeige ist verpflichtet, wer die Anbringung der Ankündigung unmittelbar veranlasst. In der Anzeige ist die beabsichtigte Ankündigung anhand von Plänen

darzustellen und es sind Ort, Größe, Art, Inhalt, Form, Farbgebung, Material und Dauer der Ankündigung anzugeben. Bei der Ankündigung von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung genügt die Vorlage des Plakates und die genaue Bezeichnung der Ankündigungsorte. Die Behörde kann, wenn es zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich erscheint, die Vorlage von Schaubildern und Fotos verlangen.

§ 5 Berechtigung und Untersagung

Die Anbringung der Ankündigung oder deren Änderung ist zu untersagen, wenn dadurch das Ortsbild gestört oder verunstaltet wird.

§ 6 Ankündigungsanlagen

Die Errichtung und die nicht nur geringfügige Änderung von Anlagen, die für die Anbringung wechselnder Ankündigungen bestimmt sind (Plakatwände, Litfaßsäulen u. dgl.), bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Ortsbild weder gestört noch verunstaltet wird.

§ 7 Dauer der Berechtigung

Die Berechtigung zur Ankündigung oder deren Änderung sowie verbundene Berechtigung zur Verwendung einer Anlage für wechselnde Ankündigungen gilt für die beantragte Zeitdauer. Bei Ankündigung eines bestimmten Ereignisses (Veranstaltung u. dgl.) aber bis zu diesem, höchstens jedoch für fünf Jahre ab dem Ablauf der Bewilligung. Der/die Inhaber:in der Berechtigung kann vor Ablauf der Berechtigungsdauer um Verlängerung ansuchen. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Berechtigung vor, ist die Berechtigung für die beantragte Zeitdauer, höchstens aber für fünf Jahre zu verlängern. Bei Ankündigungsanlagen darf das Ansuchen nur abgewiesen werden, wenn die Anlage eine erhebliche Störung oder erhebliche Verunstaltung des Ortsbildes bewirkt.

Quellenverweis:

- www.stadt-salzburg.at / Magistrat Stadt Salzburg
- www.ris.bka.gv.at / Rechtsinformationssystem des Bundes

